

- eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung und Weiterbildung der leitenden Kader der unterstellten WB und Kombinate gesichert wird.

Zu den Grundsätzen der Beziehungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane zu den unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen vgl. auch 3.3.4.

Eine ausführliche Behandlung der Rechtsbeziehungen der Kombinate und WB erfolgt im Wirtschaftsrecht (vgl. Wirtschaftsrecht für das staatswissenschaftliche Studium — Grundriß, Berlin 1978, S. 69 ff.).

10.3.2. *Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane gegenüber unterstellten Betrieben und Kombinat*

Auf der örtlichen Ebene existieren umfangreiche Kapazitäten der Industrie, insbesondere der Konsumgüterindustrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Handels, der Dienstleistungen und Reparaturen. Die entsprechenden Betriebe, Kombinate und Genossenschaften werden von den örtlichen Räten geleitet.

Die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Kombinate unterstehen je nach ihrer konkreten Aufgabenstellung entweder den Räten der Bezirke oder den Räten der Kreise. Auch den Räten der Städte bzw. Gemeinden können Betriebe unterstellt sein.

Den Räten der Bezirke sind beispielsweise die Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie, Wohnungsbaukombinate, Verkehrskombinate und Großhandelsbetriebe unterstellt. Den Räten der Kreise unterstehen u. a. Baureparaturbetriebe und Dienstleistungskombinate, den Räten der Städte und Gemeinden größtenteils die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft sowie auch Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Das GöV bestimmt die Unterstellung der örtlichgeleiteten Betriebe und Kombinate unter den jeweils zuständigen Rat (§ 10 Abs. 1 u. § 12 Abs. 2). Eine Unterstellung von Betrieben, Kombinat oder Einrichtungen unter die örtliche Volksvertretung oder die Fachorgane des Rates sieht das Gesetz nicht vor. Die örtlichen Volksvertretungen treffen jedoch entsprechend ihrer Verantwortung für die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich grundlegende Entscheidungen für die Tätigkeit der den Räten unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 GöV).

Die sich aus der Unterstellung der Betriebe und Kombinate ergebenden konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Räte sind in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften geregelt und werden durch Beschlüsse des Ministerrates und übergeordneter örtlicher Räte präzisiert.

Bildung, Zusammenlegung, Unterstellung

Die örtlichen Räte sind berechtigt, in ihrem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und den Beschlüssen der zuständigen Volksvertretung und des übergeordneten Rates Betriebe und Kombinate zu bilden bzw. zu gründen, zusammenzulegen oder anderweitig strukturell zu verändern.